

Satzung des Berliner Tennisclub Gropiusstadt e.V.

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Auflösung des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Verfahren in der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Pflichten des Vorstandes
- § 17 Vereinsausschüsse

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Haftung
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Gültigkeit der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der am 02.01.1973 gegründete Verein führt den Namen „Berliner Tennisclub Gropiusstadt e.V.“ (BTC Gropiusstadt). Er ist Mitglied im Berliner Tennisverband e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihre Durchführung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.
- (2) Die Auflösung erfolgt nur, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Das Vermögen muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen werden mit der Auflage, es vorrangig für die Pflege und Förderung des Tennissports, auf jeden Fall aber für sportliche Zwecke zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendmitglieder).
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von Beitragszahlungen und Umlagen entbunden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts an.
- (3) Die Aufnahme wird wirksam, wenn
 1. der Vorstandsbeschluss zur Aufnahme durch Aushang bekannt gemacht wurde und
 2. kein Vereinsmitglied innerhalb von 4 Wochen nach Aushang schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen hat und
 3. der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr entrichtet wurden.Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft im Falle eines frist- und formgerechten Widerspruchs der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederzahl kann beschränkt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Besuch der Vereinsanlagen berechtigt.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins (z.B. Tennisplätze, Tennishalle, Sauna) können nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen genutzt werden,

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen zu behandeln.
- (2) Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen festgelegten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden, jedoch nicht die Wahrnehmung der Rechte in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beschluss, dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte zu entziehen, ist ihm schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen diesen Beschluss ist an den Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb von 14 Tagen entscheidet dieser ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

- (1) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ein entsprechender Beschluss behält Gültigkeit bis zur abweichenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Bei einer Erhöhung der Beiträge oder Erhebung einer Umlage von mehr als 20 von Hundert des letztjährigen Beitragssatzes steht dem betroffenen Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Beitragssätze bzw. der Umlagen im Protokoll der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (4) Mahngebühren können mit 2% des gültigen Jahresbeitrages erhoben werden.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder in Ausnahmefällen von den unter (1) genannten Verpflichtungen – auch teilweise – befreien.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und durch Einschreiben gegenüber dem Verein bis spätestens zum 15.11. zu erklären. Für die termingerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
 2. Wahrnehmung des außerordentlichen Kündigungsrechts nach §9 (3).
 3. Tod.
 4. Ausschluss. Ausgeschlossen wird ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, der ergehen kann, wenn ein Mitglied
 - fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist,
 - sich unehrenhaft verhalten hat,
 - gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder
 - das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt hat.Dem Mitglied ist schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe der Vereinsausschluss mitzuteilen. Ihm steht innerhalb von 14 Tagen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Beschwerdeausschuss des Vereins zu richten. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Falle der Vorstand gemeinsam mit dem Beschwerdeausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch an den Einrichtungen des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) die Vereinsausschüsse.

§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr bis zu 31. März stattzufinden. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Vorlage des Geschäftsberichts durch den Vorstand
2. Jahresabschluss
3. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes in zeitlicher Periode nach §15(2), der Kassenprüfer und der Vereinsausschüsse
7. Beschluss über etwaige der Beiträge, der Aufnahmegebühren und die Erhebung von Umlagen
8. Beschlussfassung über etwaige eingereichte Anträge

Die Tagesordnung kann durch einen Vorstandsbeschluss geändert bzw. die Reihenfolge der TO-Punkte auf Antrag der Mitgliederversammlung anders bestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens bis Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind nur dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder für die Einbringung des Antrages stimmen.

Anträge auf Beitragserhöhung, Umlagen oder Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung weder gestellt noch können hierzu vorliegende Anträge geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand oder von mindestens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder eingereicht worden sein.

(5) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von 10 Tagen fortzusetzen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an

alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung muss innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Einladung, darf jedoch frühestens erst nach 7 Tagen stattfinden. §12 Abs.3, 4, 5 und 6 finden sinngemäße Anwendung.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Abs.1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Bei Antrag auf Auflösung des Vereins ist nach § 4 zu verfahren.

§ 14 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und zu Beginn der Versammlung mindestens 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Hat ein Mitglied seinen Austritt erklärt oder sein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 9 (3) wahrgenommen, so erlischt sein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat 7 ehrenamtliche Mitglieder mit folgender Geschäftsverteilung:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Zeugwart
- g) Schriftwart

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsbereiche regelt der Vorstand intern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Zeit aus, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Sachaufgabe her qualifiziertes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) In den Vorstand des Vereins kann nur gewählt werden, wer geschäftsfähig ist und mindestens 1 Jahr dem Verein als Mitglied angehört.

- (4) Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB sind die in Abs. 1 unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder. Dabei müssen stets zwei gemeinsam den Verein vertreten.
- (5) Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter mindestens einem Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorsitzenden steht auf der Mitgliederversammlung ein erstes Vorschlagsrecht für die personelle Zusammensetzung des noch zu wählenden Vorstands zu.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Erfüllung besonderer Arbeitsleistungen Einzelpersonen und/oder Kommissionen zu benennen, bzw. bis zu 3 Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

§ 16 Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein wirtschaftlich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu führen.
- (2) Im jährlich zu erstellenden Haushaltsvoranschlag sind alle geplanten Maßnahmen – insbesondere Investitionen – aufzuführen und eingehend zu erläutern. Veranschlagte Einnahmen und Ausgaben sind zu gliedern und bei Bedarf zu erläutern.
- (3) Es ist ein jährlicher Abschluss zu erstellen. Hierin sind Besitz und Schulden, Aufwendungen und Erträge aufzuführen, zu gliedern und bei Bedarf zu erläutern.
- (4) Übersteigen nicht veranschlagte Ausgaben 10 vom Hundert oder nicht veranschlagte Kredite 20 vom Hundert des jährlichen Aufkommens an Beiträgen, müssen die Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung wird unterstellt, wenn der entsprechenden Ankündigung des Vorstandes nicht binnen 10 Tagen widersprochen wird.

§ 17 Vereinsausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählte Organe des Vereins. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Ausschüssen wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, durch den Vorstand festgelegt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Vorstandsmitglieder dürfen in Ausschüssen mit Ausnahme des Vergnügungsausschusses nicht vertreten sein. Die Ausschüsse arbeiten selbständig, unterliegen jedoch mit Ausnahme der Ausschüsse in Abs. 2, Pkt.1 und 2 den Weisungen des Vorstandes. Werden von den Ausschüssen über Sitzungen Protokolle gefertigt, sind sie dem Vorstand (Schriftwart) zuzuleiten.
- (2) Folgende Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:
 1. Der Prüfungsausschuss. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und hat die Pflicht, die wirtschaftliche Führung des Vereins zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Ein Mitglied darf in ununterbrochener Folge höchstens 3 Jahre dem Prüfungsausschuss angehören.

2. Der Beschwerdeausschuss. Er besteht aus 3 Mitgliedern und hat an ihn herangetragene Beschwerden zu prüfen, nach Möglichkeit beizulegen und sie ggf. dem Vorstand anzuzeigen. Im Falle des § 8 (3) hat er alleiniges Entscheidungsrecht, nach § 10 Punkt 4 obliegt ihm ein Mitbestimmungsrecht.
3. Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, den Erhalt der Vereinsanlage einschließlich ihrer Einrichtungen zu überwachen, die Pflege der Außenanlagen und die Wartung der technischen Einrichtungen vorzunehmen, zu koordinieren bzw. zu veranlassen.
4. Der Vergnügungsausschuss übernimmt die Vorbereitung und die Durchführung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten. Die Kassenabrechnung hat anschließend unverzüglich mit dem Kassenswart zu erfolgen.
5. Der Sportausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Sportwartes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder in der Höhe des fälligen Jahresbeitrages. Der Aufenthalt auf der Anlage und die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Neukölln.

§ 20 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. VR 4601 NZ in Kraft.

Versammlungsleiter:

Schriftführer:

gez. W. G. Schmidt

gez. Hannelore Wetzel

Anmerkungen:

Die am 14. November 1989 geänderte und neu gefasste Satzung wurde am 07. Februar 1991 in das Vereinsregister unter der Nr. 4601 NZ beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Der Punkt 5 in §17 (2) wurde auf der MV vom 18.3.2001 hinzugefügt und am 29.10.2001 in die Satzung beim Vereinsregister eingetragen.